

21.03.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 65 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 und 2 des Berlin-Bonn-Gesetzes ist festgelegt, daß politische Funktionen in der Bundesstadt Bonn unter anderem im Politikbereich Telekommunikation gehalten und gefördert werden sollen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist Nachfolgerin der Organisationsstruktur der ehemaligen Deutschen Bundespost/Telekommunikation und des aufzulösenden Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Daher stellt die Regulierungsbehörde keine neue Behörde dar. Insoweit können die Festlegungen der Föderalismuskommission in Bezug auf diese Sitzfrage keine Anwendung finden.

Für künftige Sitzfestlegungen von neuen Bundesbehörden sind nach wie vor die Regelungen des Einigungsvertrages und die Beschlüsse der Föderalismuskommission, wonach neue Bundesbehörden in den neuen Ländern oder in den Ländern Bremen oder Saarland angesiedelt werden sollen, zu berücksichtigen.

Der Antrag ersetzt die Nummern 77 und 78 der BR-Drs. 80/1/96.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996